

Antrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Friedrich Ostendorff, Dr. Konstantin von Notz, Anja Hajduk, Markus Tressel, Tabea Rößner, Claudia Müller, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Britta Haßelmann, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutz für bäuerliche Betriebe vor übergroßer Marktmacht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Lebensmittel sind hierzulande in einer Qualität und Vielfalt sowie zu einem Preis verfügbar wie nie zuvor. Die Kehrseite dieser historischen Leistung ist der Preisdruck, der in hohem Maße und stark einseitig auf den bäuerlichen Betrieben lastet. Erzeugerinnen und Erzeugern werden die Preise, zu denen sie ihre Produkte verkaufen können, häufig faktisch diktiert. Oft liegen diese Preise so niedrig, dass die Aufrechterhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben kaum noch rentabel ist. Die Folge: 317.000 Landwirte haben in den letzten 20 Jahren in Deutschland ihre Höfe geschlossen (www.agrarheute.com/land-leben/bauernsterben-immer-mehr-landwirte-aufgeben-558698). Zudem hat der extreme Preisdruck häufig negative Folgen in Bezug auf die sozialen Bedingungen bei der Beschäftigung in der Landwirtschaft und in der Weiterverarbeitung, auf die Umweltverträglichkeit und das Tierwohl. Die Antwort auf diese Entwicklung kann nicht darin liegen, die Agrarproduktion ohne Rücksicht auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit um jeden Preis noch weiter zu verbilligen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will daher unterschiedliche politische Instrumente nutzen, um eine regional ausgerichtete bäuerliche Landwirtschaft, die umwelt-, tier- und klimafreundlich wirtschaftet, zu unterstützen. Ein Ansatz dabei ist, die geltenden Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu prüfen. Im bisher bekannten Referentenentwurf der 10. GWB-Novelle hat die Bundesregierung zwar neue Instrumente geschaffen und bestehende weiterentwickelt, um die starke Marktkonzentration in der Digitalwirtschaft zu begrenzen. Sie hat allerdings vollständig darauf verzichtet, jene Punkte im GWB zu adressieren, die Landwirtinnen und Landwirte betreffen. Angesichts der Wettbewerbsprobleme auf dem Agrar- und Lebensmittelmarkt ist das ein gravierendes Versäumnis.

Der Agrar- und Lebensmittelmarkt zeigt beispielhaft, dass Fragen des Wettbewerbs nicht ausschließlich unter Preisaspekten betrachtet werden dürfen. Die große Konzentration im Lebensmittelhandel hat für ein massives Ungleichgewicht zwischen Einzel-

handelsketten und den vielen einzelnen Landwirten gesorgt, was wiederum zu einseitigen Abhängigkeiten und unfairen Vertragsgestaltungen auf Kosten der Erzeuger geführt hat. Um dieses ungleiche Verhältnis auszubalancieren, sollten den Landwirtinnen und Landwirten spezielle Möglichkeiten zur Bildung einer Gegenmarktmacht eingeräumt werden.

Dazu bedarf es einer Klarstellung im GWB: Zusammenschlüsse von Erzeugerinnen und Erzeugern zur Abwehr von ruinösen Preisen unterhalb der Erzeugerkosten sollten eindeutig erlaubt sein, damit diese der Einkaufsmacht eine Angebotsmacht entgegenzusetzen können. Außerdem sollte die EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (Richtlinie (EU) 2019/633) nicht nur möglichst schnell in deutsches Recht überführt werden. Dabei sollte auch der Spielraum genutzt werden, den die Richtlinie den Mitgliedstaaten lässt, um die Position der Erzeugerseite zu stärken. Zudem ist zu prüfen, ob ein Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter dem Erzeugerpreis beziehungsweise ein Verbot von Dumping-Preisen im Handel zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Supermarktketten rechtssicher im GWB verankert werden kann. Das Ziel muss sein, dass landwirtschaftliche Betriebe mit fairen, zumindest existenzsichernden Preisen rechnen können, die es ihnen ermöglichen, auf artgerechte Tierhaltung und eine naturschonende Landwirtschaft zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zum Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugerinnen und Erzeuger vor übergroßer Nachfragemacht und zur Wiederherstellung des fairen Wettbewerbs im Lebensmittelmarkt

1. die EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (Richtlinie (EU) 2019/633) so bald wie möglich in deutsches Recht zu überführen und der Durchsetzungsbehörde sowohl eine Ermittlungs- als auch eine Verfolgungspflicht zu geben;
2. zu prüfen, welche Folgen eine Erweiterung des Geltungsbereichs der grundsätzlich verbotenen Handelspraktiken zwischen der Land- und der Lebensmittelwirtschaft auf die unter Artikel 3 Ziffer 2 der Richtlinie genannten Handelspraktiken hätte;
3. sicherzustellen, dass die Nachfrageseite Erzeugerinnen und Erzeuger nicht in vollständige Abhängigkeit bringen kann, beispielsweise indem Erzeugerinnen und Erzeuger ein Sonderkündigungsrecht gegeben wird, das ihnen bei ruinösem Preisverfall mehr Flexibilität ermöglicht, oder indem es Molkereien verboten wird, den Milch-Auszahlungspreis erst nach der Lieferung festzusetzen;
4. die im GWB verankerten Sonderregelungen für die Landwirtschaft in § 28 GWB so zu erweitern, dass Vereinbarungen und Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben zum Schutz gegen eine existenzbedrohende, ruinöse Nachfragemacht sowie Zusammenschlüsse von Erzeugerinnen und Erzeugern, die für die gleiche Handelskette produzieren, vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen des § 1 GWB freigestellt werden;
5. zeitnah zu evaluieren, welche Auswirkungen die Verschärfung des Anzapfverbots nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 sowie die Verschärfung des Verbots des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis nach § 20 Abs. 3 in der 9. GWB-Novelle hatten;
6. zu prüfen, inwieweit ein Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter dem Erzeugerpreis möglich ist und im Sinne von Art. 39, 1b AEUV zu fairen Preisen beitragen kann;

7. sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Betriebe einen Zugang zu den nicht personenbeziehbaren Daten und Rechte zur Nutzung dieser Daten haben, die von ihnen genutzten und gemieteten landwirtschaftlichen Maschinen generiert wurden, und dass der Zugang zu Daten im Bereich der Landwirtschaft Erzeugerinnen und Erzeuger nicht in eine den Wettbewerb einschränkende Abhängigkeit bringt. Insbesondere sind bei monopolartigen Strukturen von vernetzten und datenverarbeitenden landwirtschaftlichen Maschinen offene Standards zu fördern und verpflichtende Interoperabilität sicherzustellen.

Berlin, den 14. Januar 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

